

Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 30/2018

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 27. Juli 2018

Teilrevidiertes FINMA Rundschreiben 2016/7 bzgl. Video- und Online-Identifizierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Letzte Woche hat die FINMA ihr teilrevidiertes Rundschreiben zur Video- und Online-Identifizierung publiziert (vgl. dazu die Medienmitteilung, welcher das Rundschreiben selbst sowie die wichtigsten Dokumente im pdf-Format beigefügt sind, unter <https://www.finma.ch/de/news/2018/07/20180717-mm-video-online-id/>).

Das teilrevidierte Rundschreiben tritt bereits am 1. August 2018 in Kraft. Es enthält allerdings eine Übergangsfrist zur Anpassung der Prozesse bis 1. Januar 2020. Bis dahin können laut ausdrücklichem Hinweis der FINMA in ihrem Anhörungsbericht (dort unter Ziffer 3.2 Würdigung) „die Finanzintermediäre entweder alle Erfordernisse des bisherigen oder alle Erfordernisse des teilrevidierten Rundschreibens anwenden“. Nicht gestattet ist somit eine teilweise Anwendung der neuen Regelungen, auch wenn diese Erleichterungen vorsehen.

Gemäss dem nachstehend zitierten Wortlaut von Rz. 18 Abs. 3 SRR gilt dieses teilrevidierte Rundschreiben als Bestandteil des SRR ab 1. August 2018 genau wie seinerzeit das ursprüngliche Rundschreiben für die bei der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre. Die fragliche Randziffer des SRR lautet wie folgt:

„Weitere seitens FINMA – auch nach Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements – zugelassene Identifizierungsverfahren (z.B. infolge neuer Technologien) stellen ebenfalls eine gültige Identifikation dar.“

(Zitat aus Rz. 18 Abs. 3 SRR)

Bezüglich seinem Geltungsbereich bestimmt das Rundschreiben in der unveränderten Randziffer 3 ausdrücklich, dass Verweise in SRO-Reglementen auf das Rundschreiben als genehmigt gelten. Lediglich bei Abweichungen davon, ist eine Genehmigung seitens FINMA vorbehalten.

Die Fachstelle erachtete den oben zitierten Verweis auf neue, von der FINMA zugelassene Identifizierungsverfahren namentlich infolge neuer Technologien beim Inkrafttreten des ursprünglichen Rundschreibens als klar und ausreichend, sodass die neuen Möglichkeiten, die sich aus dem FINMA-RS

2016/7 ergaben und sich nun neu aus der aktuellen Teilrevision ergeben, den der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediären ab sofort zur Verfügung standen resp. stehen.

Die neuen Regelungen sind im teilrevidierten Rundschreiben durch einen Stern gekennzeichnet und im Anhang ausdrücklich aufgeführt (vgl. Beilage). Die Fachstelle wird prüfen, ob einzelne Bestimmungen nebst dem Anhörungsbericht, welcher ebenfalls als pdf-Datei der Medienmitteilung gem. obigem Link beigefügt ist, weiterer Erläuterungen bedürfen. Sollten Sie dazu Fragen oder Anliegen haben, nehmen wir diese gerne entgegen.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Markus Hess
Sekretär der SRO-Kommission im Auftrag der Fachstelle

Beilage: teilrevidiertes FINMA Rundschreiben 2016/7